



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbau
MDir Michael Halstenberg

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008 - 7154

FAX 030 2008 - 807 - 7154

E-MAIL Ref-B15@bmvbs.bund.de

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes**
- **Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

- BEZUG
- 1) Erlass <B 15 - O 1095-524 vom 30. Oktober 2006> Einführungserlass zur Dritten Änderungsverordnung der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung
 - 2) Erlass <B 15 - O 1082-102/11 vom 17. Januar 2008> Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben
 - 3) Erlass <B 15 8163.9/5 vom 05. September 2008> Eignungsnachweise durch Präqualifikation, Ergänzungserlass

AZ B 15 - 8163.6/1
DATUM Berlin, 27.01.2009

Die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche beziehen sich auch wesentlich auf den Baubereich. Die Investitionsmittel für Baumaßnahmen werden erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sicherzustellen, soll der Rückgriff auf Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind,



SEITE 2 VON 6 befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

1. Bezug nehmend auf den Einführungserlass (**Bezug 1**) sind ergänzend zu den geltenden Regelungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

2. Angesichts des erwarteten Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform „www.bund.de“ und ggf. im Beschafferprofil zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

Aus organisatorischen Gründen ist diese Regelung ab dem 01. März 2009 anzuwenden.

3. Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten



Unternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird insbesondere auf den Erlass: "Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben" (**Bezug 2**) hingewiesen.

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben (**Bezug 3**). Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

4. Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.
5. Ergänzend wird auf die Verfahrensregelungen im Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2008) unter der Richtlinie zur Nr. 111 Ziffern 1.1.3 und 6 hingewiesen.

II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

1. In seinen Schlussfolgerungen vom 12.12.2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.



2. Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben hiervon unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

3. Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich (hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal erforderlich sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke).

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (siehe auch § 18a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

III. Evaluierung

2. Zur Evaluierung der hier vorgesehenen Maßnahmen, ist halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember, erstmals zum 30. Juni 2009, zu berichten.

In den Bericht sollen folgende Informationen enthalten sein:

- a. Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen ab 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer:
 - die Art der Vergabe
 - die geschätzten Kosten



- die Auftragssumme
- b. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer :
- die Art der Vergabe
 - die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen
 - die Anzahl der abgegebenen Angebote
 - der Namen des Unternehmens das beauftragt wurde

Das beiliegende Exceldatenblatt bitte ich für die Berichterstattung zu verwenden. Berichte sind für jedes Bundesland sowie für das BBR zusammenfassend vorzulegen.

3. Soweit ansonsten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnte, bitte ich diese ebenso im Bericht mit aufzunehmen.

In Bezug auf die Berichtswege wird auf die Routinen der Berichterstattung bei der Vergabestatistik verwiesen.

IV. Hinweise für die Beauftragung Freiberuflicher Leistungen

1. Für die Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte des § 2 Vergabeverordnung (VgV), geändert durch Verordnung Nr. 1422/2007 der Kommission vom 02. Dezember 2007, ist die Verbindungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) uneingeschränkt anzuwenden. Hinsichtlich der Erleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets verweise ich auf meine Ausführungen zu II, in Verbindung mit den Regelungen nach § 14 Abs. 2 VOF. Danach kann die Frist für den Antrag auf Teilnahme auf 15 Tage bzw. bei elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung sogar auf 10 Tage verkürzt werden.
2. Bei der Vergabe dieser Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nur die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts (z.B. sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung) zu beachten.



V. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die Regelungen sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die VOB gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bundesministerien haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.

VI. Geltungsdauer

Die Regelungen nach **I.** bis **II.** gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

Im Auftrag

gez.

MDir Michael Halstenberg